

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Geschäftsverkehr mit der Rolschter Brauhaus GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jeden Geschäftsverkehr mit der Rolschter Brauhaus GmbH & Co.KG, im folgenden kurz „Lieferant“ genannt, und zwar auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich zum Gegenstand des einzelnen Geschäfts gemacht sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Lieferung und Kaufpreis

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt als Kaufpreis der zum Zeitpunkt der Warenlieferung jeweils gültige Lieferantenabgabepreis. Der Versand der Ware erfolgt, soweit er nicht durch lieferanteneigene Fahrzeuge vorgenommen wird, auf Gefahr des Kunden ab Abschluss des Ladevorganges beim Lieferanten oder einem Lager. Teillieferungen sind möglich. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich bis zur Warenannahme bzw. bis hinter die erste verschließbare Tür des Kunden. Abweichende Lieferbedingungen müssen ausdrücklich festgelegt sein und bedürfen der Schriftform.

Minderlieferungen sind sofort beim Empfang der Ware zu rügen.

Der Lieferant ist von seiner Lieferverpflichtung befreit, solange er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund (z.B. Streik, Aussperrung, höhere Gewalt) an der Lieferung gehindert ist.

3. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sonstiger Forderungen Eigentum des Lieferanten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen, jedoch nur, solange der Lieferant nicht widerspricht.

Soweit noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter veräußert wird, gelten mit dem Abschluss solcher Verträge die dem Kunden gegen Dritte zustehenden Forderungen in vollem Umfang an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant ist berechtigt, dem Dritten, zu dessen Namhaftmachung der Kunde verpflichtet ist, die Abtretung anzuzeigen.

Im Falle der Unwirksamkeit der Abtretung ist der Lieferant unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt zugleich dem Dritten unwiderruflich Zahlungsanweisung zugunsten des Lieferanten.

Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Der Kunde hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort mitzuteilen.

4. Gewährleistung und Haftung

Bier und andere Getränke sind Lebensmittel, die eine sachgemäße und sorgfältige Behandlung erfordern. Bei Qualitätsmängeln kann der Kunde Ersatz verlangen. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, steht dem Kunden nach seiner Wahl ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich zu rügen.

Bei Leihgegenständen und Geräten ist Anzahl, Zustand und Funktionsfähigkeit bei Anlieferung durch den Kunden zu überprüfen. Etwaige Mängel sind sofort zu rügen. Weitere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet – unabhängig vom Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

5. Zahlungen

Lieferantenrechnungen sind ohne Abzug sofort bei Rechnungserhalt bar zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Lieferant ist berechtigt, die geleisteten Zahlungen zur Tilgung anderer rückständiger Forderungen zu verwenden; der Kunde verzichtet insoweit auf sein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB.

Der jeweilige Rechnungsbetrag gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb 4 Wochen nach Rechnungserhalt Widerspruch erhebt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Zurücknahme der gelieferten Ware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Bei Zahlungseinstellung des Kunden bzw. bei einem begründeten Antrag auf Eröffnung des Vergleichs oder Insolvenzverfahren sind die Forderungen des Lieferanten sofort fällig.

Aufrechnungen des Kunden, sofern es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, sind ausgeschlossen.

6. Leergut

Sämtliches Leergut (Paletten, Fässer, Kästen und Flaschen) bleiben trotz Pfandzahlung Eigentum der jeweiligen Lieferbrauerei und ist unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben.

Der Lieferant ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von ihm an den Kunden ausgelieferten Flaschen (sog. sortiertes Leergut) zurückzunehmen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Leergut anzunehmen, dessen Rückgabe der Kunde nicht schuldet. Zur Sicherung des Rückgabeanspruches wird ein Pfand in angemessener Höhe berechnet.

Der jeweilige Leergutsaldo ist auf den Rechnungen ausgedruckt; er gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt widerspricht.

Für nicht zurückgegebenes Leergut kann der Lieferant eine Erstattung für seine eigenen Aufwendungen bei der Beschaffung von neuwertigem Ersatz verlangen.

Ist der Kunde Kaufmann i.S. von §§ 1-6 HGB und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, steht ihm hinsichtlich des Leergutes kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, sein Anspruch beruht auf der Lieferung, mit der er die Behältnisse erhalten hat.

Für die Mengenfeststellung des zurückgegebenen Leergutes ist die Zählung des Lieferanten maßgeblich.

7. Reklamegegenstände

Krüge und Gläser mit Brauereidekor dürfen nicht zum Ausschank fremder Biere und alkoholfreier Getränke verwendet werden.

8. Verarbeitung von Daten

Der Lieferant ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der notwendigen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

9. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bedingung gilt dann eine zulässige, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst entsprechende Regelung, als vereinbart.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rudolstadt

Stand Oktober 2009